

**Klage, eingereicht am 27. Dezember 2010 — Bides/HABM  
— Manasul International (BIESUL)****(Rechtssache T-597/10)**

(2011/C 80/40)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Bides, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Manasul International, SL (Ponferrada, Spanien)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. September 2010 in der Sache R 1519/2009-1 aufzuheben und
- dem Beklagten und seinen möglichen Streithelfern sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente***Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke mit dem Wortbestandteil „BIESUL“ für Waren der Klassen 5, 30 und 31.*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Manasul International, SL.*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale Bildmarken mit den Wortbestandteilen „MANASUL“ und „MANASUL ORO“ für Waren der Klassen 5, 30 und 31.*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Marken Anmeldung zurückgewiesen.*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup>, da zwischen den einander gegenüberstehenden Marken keine Ähnlichkeit bestehe und die Beschwerdekammer den Nachweis der Benutzung der älteren Marken nicht geprüft habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 27. Dezember 2010 — Bides/HABM  
— Manasul International (LINEASUL)****(Rechtssache T-598/10)**

(2011/C 80/41)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Bides, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Manasul International, SL (Ponferrada, Spanien)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. September 2010 in der Sache R 1520/2009-1 aufzuheben und
- dem Harmonisierungsamt und seinen möglichen Streithelfern sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente***Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke mit dem Wortbestandteil „LINEASUL“ für Waren der Klassen 5, 30 und 31.*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Manasul International, SL.*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltene Markenrechte:* Nationale Bildmarken mit den Wortbestandteilen „MANASUL“ und „MANASUL ORO“ für Waren der Klassen 5, 30 und 31.*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde stattgegeben, und die Marken Anmeldung wurde zurückgewiesen.*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup>, da zwischen den kollidierenden Marken keine Ähnlichkeit bestehe und es die Beschwerdekammer versäumt habe, den Nachweis der Benutzung der älteren Marke zu prüfen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).